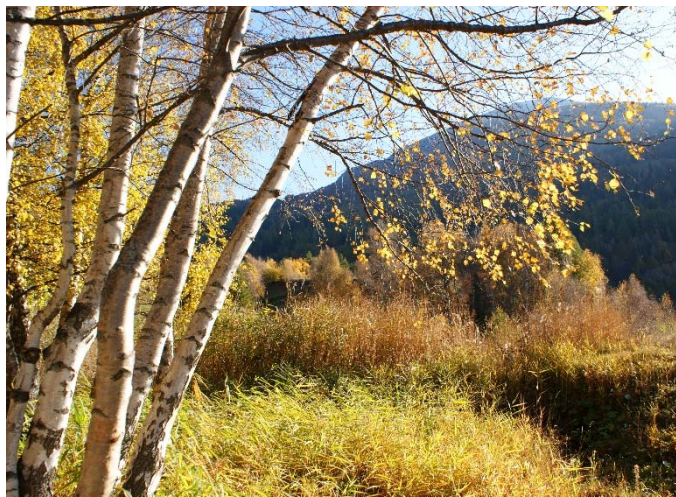


Informationen Kurtaxenreglement Gemeinde Bürchen



Korrigierte Version vom 27.04.2017

Zeitlicher Ablauf

Nach der Informationsveranstaltung wird es eine Bereinigungssitzung der Arbeitsgruppe geben, um die erhaltenen Inputs zu besprechen und allenfalls noch letzte Änderungen am Reglement vorzunehmen. Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird das Reglement im Juni 2017 der Urversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer positiven Entscheidung geht es dann an den Staatsrat zur Homologation. Ziel ist es, das Reglement per 01. November 2017 einzuführen.

Dokumente

Der Entwurf des Reglements und weitere Dokumente sind auf der Homepage des Tourismusvereins aufgeschaltet: www.moosalpregion.ch/kurtaxenreglement

Einleitung und zeitlicher Ablauf

Der Tourismus leidet... Die Logiernächte sinken stetig und finanzielle Mittel zur Steigerung der Attraktivität sind nicht vorhanden, um diesem Trend entgegen zu wirken. Die Folgen sind für ein idyllisches Bergdorf wie Bürchen markant. Leistungsträger wie Bahnen, Hotel- und Restaurationsbetriebe, Baugewerbe, etc. kämpfen um ihr Überleben, ein Dorf mit einem grossen touristischen Potential wird unattraktiv. Einwohner wandern ab oder Ferienwohnungen verlieren massiv an Wert. Diesem Negativ-Strudel gilt es zu entkommen. Dafür muss aber dringend gehandelt werden. Mit der Annahme des neuen kantonalen Tourismusgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, die Kurtaxe neu pauschal pro Objekt abzurechnen. Die detaillierte und mühsame Abrechnung pro Gast und Nacht ist nicht mehr zwingend. Dies hat viele Gemeinden im Wallis, darunter auch die Gemeinde Bürchen, dazu veranlasst, ein neues Kurtaxenreglement zu erarbeiten.

Bildung einer eigenen Arbeitsgruppe

Zur Erarbeitung dieses Kurtaxenreglements wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern sämtlicher Interessensgruppen gebildet. So waren nebst der Gemeinde auch Vertreter von Bürchen Tourismus, dem Gewerbe, den touristischen Leistungsträgern und der Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer von Anfang an vertreten und konnten sich so in die Diskussionen einbringen. Begleitet wurden die Workshops vom Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis (RWO), welche den gesetzlichen Auftrag hat, die regionale Wirtschaftsentwicklung zu koordinieren und zu fördern.

Informationsveranstaltung

An der Informationsveranstaltung vom 13. Mai 2017 wird den betroffenen Personen das Reglement selber, aber auch die Schritte wie es zu diesem kam, vorgestellt und erläutert. Sie dient aber auch dem besseren Verständnis und soll jedem die Möglichkeit zur Vernehmlassung bieten. Personen, welche an der Veranstaltung nicht persönlich teilnehmen können, können Ihre Anregungen vorgängig schriftlich bei der Gemeinde deponieren.

Was genau ist die Kurtaxe

Kurtaxen-Gelder sind eine Steuerabgabe. Dabei setzt das kantonale Tourismusgesetz den Rahmen, in welchem dann ein kommunales Reglement die Details regelt. Grundsätzlich muss die Kurtaxe von Gästen erhoben werden, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten. (*Kapitel 4 – Art. 17*)

Es gibt aber auch Personen, die von der Bezahlung der Kurtaxe befreit sind oder befreit werden können. (*Art. 18*) Dies sind zum Beispiel Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der die Kurtaxe anfällt oder Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet. (*Art. 19*) Die Gelder können aber nur für bestimmte Zwecke verwendet werden. (*Art. 22*) Dies bedeutet, dass der Ansatz nicht willkürlich zu Stande kommen kann. Weder Gemeinde noch Tourismusverein können sich über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzen.

Das neue Kurtaxen-Reglement

Wie es bisher lief

Bis anhin konnten die Kurtaxen auf zwei verschiedene Varianten abgerechnet werden. Entweder nach der effektiven Benutzung, oder in Form einer Jahrespauschale. Die erste Variante eignete sich für diejenigen Personen, die nur wenige Nächte in Bürchen verbringen. Die Kurtaxe wurde pro Person und Nacht abgerechnet. Die Abrechnung in Form einer Jahrespauschalen eignete sich für diejenigen Personen, die häufiger in Bürchen sind. Für die Pauschale wurden jeweils 30 Nächte in die Berechnung einbezogen, egal wie viele Nächte man schlussendlich vor Ort weilte. Der Urlaub konnte unbeschwert genossen werden, ohne sich bei jedem Aufenthalt um die Abrechnung der Kurtaxe kümmern zu müssen. In den letzten Jahren haben sehr viele Besitzer und Gäste von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Leider musste aber auch häufig festgestellt werden, dass das Wort Kurtaxe für viele ein Fremdwort ist und gar nicht abgerechnet wurde. Mit dem neuen Reglement wird diese «Grauzone» ausgemerzt.

Was ändert sich mit dem neuen Reglement

Das neue Reglement sieht vor, dass jede Wohnung oder jedes Chalet die Kurtaxe anhand einer Pauschale abrechnet. Und zwar unabhängig ob das Objekt vermietet oder nur für den Eigengebrauch genutzt wird. Die Pauschale wird dem Besitzer einmal jährlich in Rechnung gestellt. Das Inkasso übernimmt der Tourismusverein.

Die Höhe der Pauschale wird durch 3 Faktoren definiert:

1. Kurtaxenansatz

Um die Höhe des Ansatzes zu bestimmen, musste zuerst der Finanzierungsbedarf geklärt werden. Dieser beläuft sich in Bürchen auf rund CHF 900'000.00. Im Bedarf wurden Betrieb, Marketing, Infrastruktur und Projekte berücksichtigt. Anhand des Finanzierungsbedarfs wurde der Kurtaxenansatz auf CHF 4.00 festgelegt. Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Betrages. Bei einer allfälligen Vermietung kann dieser Betrag dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Diese Einnahme bleibt aber im Besitz des Besitzers und muss nicht an den Tourismusverein abgegeben werden.

2. Durchschnittliche Belegung

Für die Berechnung der Abrechnungstage dienten die vermieteten Objekte, welche im System von Bürchen Tourismus erfasst sind und entsprechend abgerechnet werden. Die Auswertung ergab, dass ein Objekt durchschnittlich 56 Tage im Jahr belegt ist (inkl. Eigenbenutzung). Die Arbeitsgruppe hat sich aber entschieden, den Wert auf 49 Tage zu senken, um mögliche Unschärfen der Berechnung auszugleichen.

3. Grösse des Objektes

Das Reglement sieht folgende Objektgrössen vor:

- für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer: 2 Betten (= Faktor 2)
- für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer: 3 Betten (= Faktor 3)
- für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer: 4 Betten (= Faktor 4)
- für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer: 5 Betten (= Faktor 5)
- für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser: 6 Betten (= Faktor 6)

Die Ferienwohnungen wurden entsprechend dem Gebäuderegister der Gemeinde Bürchen eingestuft.

Falls die eingetragene Grösse nicht der Tatsache entspricht, hat der Besitzer der Zweit- oder Ferienwohnung die Möglichkeit, sich bei der Gemeinde zu melden. Die unabhängige Schatzungskommission wird die entsprechenden Objekte im Sommer oder Herbst besichtigen und das Gebäuderegister allenfalls angepasst.

Wie wird die Jahrespauschale nun berechnet

Kurtaxenansatz x Durchschn. Belegung x Objektgrösse

Beispiel für eine 3.5-Zimmerwohnung:

CHF 4.00 x 49 Nächte x Faktor 4 = CHF 784.00

Hotels und Gruppenunterkünfte rechnen weiterhin nach der effektiven Benutzung ab.

Was ändert sich für den Mieter

Im Grundprinzip ändert sich für den Mieter oder Gast sehr wenig. Eigentlich wird es für diesen sogar einfacher. Die Bezahlung der Kurtaxen im Tourismusbüro entfällt, da er diese faktisch über die Miete, welche ihm der Vermieter in Rechnung stellt, bezahlt.

Gästekarte

Der Besitzer einer Zweit- oder Ferienwohnung erhält neu Jahregästekarten entsprechend der Objektgrösse. Bei einer 3.5-Zimmerwohnung sind dies zum Beispiel 4 Gästekarten.

Gäste und Besucher erhalten befristete Gästekarten (anhand der Urlaubsdauer) nach wie vor im Tourismusbüro. Diese werden kostenlos ausgestellt. Der Vermieter kann diese auch vorgängig bestellen und abholen, um dem Gast den Weg ins Tourismusbüro zu ersparen. Über diesen Prozess werden gleichzeitig auch die Logiernächte erfasst.

Beherbergungstaxe

Die Beherbergungstaxe in der jetzigen Form entfällt. Die Gemeinde Bürchen plant ebenfalls, anstatt dieser eine Tourismusförderungstaxe (TFT) einzuführen. In diesem Reglement werden die Taxpflichtigen anhand ihrer Wertschöpfung und Abhängigkeit zum Tourismus eingestuft. Davon betroffen sind juristische Personen und selbstständig erwerbende natürliche Personen, nicht aber Vermieter von Ferienwohnungen. Dies bedeutet, dass sich auch das Gewerbe vermehrt finanziell am Tourismus beteiligen wird. Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden. Die Informationsveranstaltung für das Gewerbe, betreffend TFT, findet an einem separaten Termin statt.



Fragen oder Auskünfte

Bei Fragen oder für weitere Informationen steht Ihnen Gattlen Philipp (Geschäftsführer Bürchen Tourismus) gerne zur Verfügung.

Tel. +41 27 934 17 16 oder philipp.gattlen@buerchen.ch